

RS Vwgh 1989/10/30 89/10/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1989

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §34 Abs1;

Beachte

(hier bestehend aus 2 Stehern, an denen 2 Holzplatten befestigt sind)

Rechtssatz

Ein Zaun ist selbst dann als "Sperrereinrichtung" anzusehen, wenn seine Überwindung unschwer möglich ist und auch Durchlässe in diesem vorhanden sind (Behinderung der "allseitigen, freien" Begehbarkeit des Waldes).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100169.X05

Im RIS seit

20.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at